

Ergänzung - Allgemeinen Geschäftsbedingungen AWW Grossache Nord

8.5.1. Starkverschmutzerzuschlag Gastronomie

Der Abwasserverband Grossache Nord verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben.

Gemäß dem spezifischen Entsorgungsvertrag ist jeder Gastronomiebetrieb verpflichtet den vorhandenen Fettabscheider mindestens einmal jährlich von einem befugten Entsorgungsunternehmen entleeren und reinigen zu lassen.

Wird dem Abwasserverband Grossache Nord der Nachweis der Entsorgung und Wartung des Fettabscheiders nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres übermittelt, so wird diesem Betrieb ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet.

Die Berechnung dieses Starkverschmutzerzuschlags für Gastronomiebetriebe erfolgt in Abhängigkeit der Nenngroße des Fettabscheiders nach folgenden Grundlagen:

Bei einer nicht jährlich durchgeführten Entleerung des Fettabscheiders werden die Grenzwerte für den Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe (100 mg/l) der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung überschritten. Weiters kommt es zu einem starken Anstieg der Konzentration von den Schmutzparameter CSB und BSB₅. Es werden Konzentrationen erreicht, die über dem 3-fachen Wert für häusliches Abwasser liegen, was zu einer vermehrten Belastung der Kläranlage führt.

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird eine 2,5-fache Überschreitung der Konzentration für häusliches Abwasser als Basis definiert und der Starkverschmutzerfaktor über die oben definierte Formel mit $F = 2,0$ berechnet.

Die EW-spezifische Starkverschmutzerzuschlag für nichtentsorgte Fettabscheider (E) wird über die EW-spezifischen Betriebskosten der Kläranlage ($K = 23,0 \text{ €(EW)}$) mit folgender Formel berechnet.

$$E = K * (F - 1)$$

EW-spezifischer Starkverschmutzerzuschlag für nichtentsorgte Fettabscheider $E = 23,0 \text{ €(EW)}$

Die Bemessung der Abwassermenge und der Einwohnerwerte (EW) auf die Nenngroße des Fettabscheiders des Teilstroms Küche (Fettabscheider) erfolgt gemäß ÖNORM EN 1825-2 und wird wie folgt definiert:

Nenngröße NG	Abwassermenge (l/d)	Einwohnerwerte (EW) Teilstrom Küche
2	4200	21
4	8400	42
6	12600	63
8	16800	84
10	21000	105

Über den EW-spezifischen Starkverschmutzerzuschlag (E, derzeit 23,0 €) wird somit der Starkverschmutzerzuschlag entsprechend der Nenngröße des Fettabscheiders mit folgender Formel definiert:

Starkverschmutzerzuschlag: $SZ = E * NG * 10,5$

Es wird somit für die Nenngrößen 2 bis 10 folgender Starkverschmutzerzuschlag für Gastronomiebetriebe, die den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß entleeren und reinigen verrechnet:

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag
2	483,00 €
4	966,00 €
6	1.449,00 €
8	1.932,00 €
10	2.415,00 €

Die Nenngröße des Fettabscheiders wird immer nach der im Entsorgungsvertrag bemessenen Nenngröße gemäß ÖNORM EN 1825 des Gastronomiebetriebs definiert.